

Satzung über die Benutzung der Bibliothek Velbert und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothek Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit drei Bibliotheken in Velbert-Mitte, Velbert-Neuiges und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Zwischen der Bibliothek und den Benutzer/innen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzung

Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek Velbert mit ihren Serviceangeboten, technischen Geräten und ihren anderen Ausstattungsgegenständen zu nutzen und Medien und Dinge aller Art zu entleihen. Bei der Ausleihe und für die Nutzung bestimmter Serviceangebote, technischer Geräte, Medien und Dinge aller Art ist ein Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Angebote besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, welche damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß der Gebührentabelle übernehmen. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 8).

(2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.

(3) Der Ausweis kann auch als Probeausweis ausgestellt werden.

(4) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen von Namen und Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Für die Ausleihe von Medien, technischen Geräten und Dingen aller Art (in der Folge unter dem Begriff Medien zusammengefasst) aus der Bibliothek Velbert ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.

(4) Die Bibliothek kann Medien jederzeit aus dienstlichen Gründen unter nachträglicher Verkürzung der Leihfrist zurückfordern.

(5) Benutzer/innen sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem zu verbuchen. Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums bzw. Ding an die Benutzer/innen.

(6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Die Benutzer/innen haften bei eventuellen Zuwiderhandlungen. Wird die Bibliothek wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von Dritter Seite in Anspruch genommen, so haften die verursachenden Benutzer/innen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.

(2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder die Bestellenden den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigen.

§ 7 Behandlung der Medien, der technischen Geräte und der Dinge aller Art – Haftung durch die Benutzer/innen

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer/innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.

(3) Mit der Ausleihverbuchung des Mediums ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Benutzer/innen haften ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium nach den allgemeinen Vorschriften. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer/innen schadensersatzpflichtig und haften nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft. Die Benutzer/innen dürfen entstandene Schäden an Medien nicht selbst beheben. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Sie kann von

Benutzer/innen verlangen, ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bibliothek kann auch ein gleichwertiges Werk beschaffen und die Kosten dafür gegen die Benutzer/innen festsetzen oder auch ohne Ersatzbeschaffung einen angemessenen Wertersatz festsetzen.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur Sperrung des Ausweises haften die Benutzer/innen für entstandene Schäden auch durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspielgeräten.

(7) Manipulationen an Soft- und Hardware der bibliothekseigenen digitalen Endgeräten führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungsausschluss (§ 11 Abs. 2).

§ 8 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden von Benutzer/innen Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Nutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 – 4 der Gebührentabelle befreit.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek, nach Verstreichen einer in einem Schreiben gesetzten 14tägigen Frist zur Rückgabe, eine sofort vollziehbare Rückgabeanordnung erlassen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwecks Rückgabe der Medieneinheit einleiten. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als in Verlust gekommen betrachtet und Benutzer/innen zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz nach § 7 Abs. 4 verpflichtet.

Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek berechtigt, die entlehene Medieneinheit als abhandengekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz nach § 7 Abs. 4 zu verlangen.

(4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Bibliothek bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

§ 9 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

(1) Solange Benutzer/innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungssatzung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung oder der Hausordnung (vgl. § 11) verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises und zum Zweck der Durchführung von Servicediensten erhebt, speichert und verarbeitet die Bibliothek personenbezogene Daten der betreffenden Person auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

§ 11 Hausrecht

Der Leitung der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden. Gesonderte Haus- und Nutzungsordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushängen, sind zu beachten. Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.07.2022 außer Kraft.

Anlage zu § 8

Gebührentabelle für die Benutzung der Bibliothek

Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene	18,00 €
Kinder und Jugendliche	kostenlos
Probeausweis	4,00 €
Familien- / Partnerschaftsausweis (maximal eine Eltern-Kind-Generation mit gleicher Adresse)	29,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt für jede entliehene Medieneinheit innerhalb der ersten Woche	0,50 €
je angefangener weiterer Woche zusätzlich	1,00 €
Die Versäumnisgebühr wird ab dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung nach o.a. Staffelung berechnet und fällig.	
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Titel Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	2,00 €
Reinigungs-, Beschädigungs- und Ersatzgebühren nach § 7 Selbstkosten	
Eine Ermäßigung der Jahres- Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten: Schüler/innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstes nach dem JFDG sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG, Beziehende von Arbeitslosengeld-II und Sozialhilfe, Beziehende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Neubürger/innen,	

Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und der Jugendleiter/in-Card. Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.	
---	--